

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Butjadingen
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 18.12.2025

gültig ab 01.01.2026

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Kurort staatlich anerkannt.

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Tourismusbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreis Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Butjadingen hierzu zählen zum Aufwand gemäß Abs.

1.

Dazu zählen insbesondere Kosten für

- die Strandbäder;
- die Nordseelagune;
- den Friesenstrand;
- die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
- die Spielscheune;
- den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
- das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel)

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 und 2 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für die Förderung des Tourismus

- zu 0,9 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- zu 89,2 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 9,9 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

b) für die Tourismuseinrichtungen

- zu 25,7 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- zu 4,1 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 60,0 % durch Gästebeiträge,
- zu 10,2 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilt sind diejenigen Personen und Unternehmen, die in direkter Verbindung mit den Gästen stehen, indem sie für diese gegen Entgelt Dienstleistungen erbringen oder an sie Waren verkaufen. Mittelbar bevorteilt sind diejenigen, deren Tätigkeit nach ihrer Art (nur) direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung herstellt.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Butjadingen geboten wird. Der Tourismusbeitrag wird

beziffert durch den einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).

2) Unter Umsatz im Sinne dieser Satzung wird verstanden: der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten aus den Rechtsgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes erfolgt.

Maßgebend ist der Umsatz des Kalenderjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist.

Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:

- a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;
- b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum geschätzt.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er ist in der nach Art der selbständigen Tätigkeit gegliederten Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 5,75 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Die Tourismusbeitragsschuld entsteht am Anfang des Kalenderjahres.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, so endet die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Tätigkeitsbeendigung. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinhaltung

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Aufnahme anzuzeigen.

(2) Jeder Beitragspflichtige hat der Gemeinde unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.

(3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den gemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) einholen,
- bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG Auskunft über die Anzahl der für den Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
- die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Einziehung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere der Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen, deren Anschriften, steuerbare Umsätze sowie Adress-, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern und Behörden aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung sowie der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG übermitteln lassen, was auch im Wege der automatisierten Abrufverfahren erfolgen kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Abs. 1 Satz 3 AO.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt, oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.1.2026 in Kraft.

Butjadingen, 18.12.2025
Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister
Axel Linneweber